

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 sowie 10 Absatz 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Wangels in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund der Anerkennung des Gemeindeteiles Weißenhäuser Strand als Kurort (Seebad) in diesem Gemeindeteil gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (2) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Die Gemeinde Wangels trägt 30% der Aufwendungen für die Tourismuswerbung.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet (Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand) unmittelbare oder mittelbare Vorteile bietet:
 - a) Inhaber/innen von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, sowie Vermieter/innen von Ferienwohnungen,

- b) Strandkorbvermieter/innen und Vermieter/innen und Verpächter/innen von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergl. und zum Abstellen von Fahrzeugen,
 - c) Spediteure/Spediteurinnen, Fremdenführer/innen, Bootsverleiher/innen, Inhaber/innen von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter/innen von Fahrzeugen und Wohnwagen aller Art und Garagen, Taxiunternehmer/innen, Fahrlehrer/innen, Inhaber/innen von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
 - d) Inhaber/innen von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Restaurants, Konditoreien, Imbissstuben, Eisdieleen und Milchbars, Cafeterias,
 - e) Inhaber/innen von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen,
 - f) Friseure/Friseurinnen, Masseur/Masseurinnen Hand- und Fußpfleger/innen, Kosmetiker/innen, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer/innen sowie Inhaber/innen von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Tauchschulen, Segel- und Surfschulen, Spiel- und Sportstätten, Freizeitstätten
 - g) Inhaber/innen von Lichtbildwerkstätten (Fotografie), Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln, Spielhallen,
 - h) Geld- und Kreditinstitute,
 - i) Inhaber/innen von Lichtspieltheatern, Varietés, Tanzdielen und Tanzschulen, Bowling- und Kegelbahnen,
 - j) Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Heilpraktiker/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerberater/innen, Steuerhelfer/innen, Architekten/Architektinnen, Ingenieure/Ingenieurinnen, Makler/innen und Vertreter/innen.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird ein Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter/einer Vertreterin oder einem/einer Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem/der Betriebsinhaber /in Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Bemessung der Abgabe

(1) Die Vorteile werden bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) nach der Zahl der am 1. Juli jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu (50) % angerechnet.
- b) Bei Strandkorbvermietungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Zahl der vorhandenen Strandkörbe.
- c) Bei Vermietung und Verpachtung von Plätzen und Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen u.dgl. und zum Abstellen von Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) nach der Zahl der Standplätze.
- d) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. Tätigkeit. Es werden Stufen gebildet.

(2) Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe nach Abs. 1 Buchst. d) werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen

bis einschließlich	15	Sitzplätze in Stufe	1
bis einschließlich	29	Sitzplätze in Stufe	2
bis einschließlich	59	Sitzplätze in Stufe	3
mit mehr als	60	Sitzplätze in Stufe	4

- b) Ladengeschäfte bis zu 2 Arbeitskräften (einschl. des Inhabers/der Inhaberin)

in Stufe	2		
bis zu	4	Arbeitskräfte in Stufe	3
mit mehr als	4	Arbeitskräften in Stufe	4

- c) Lichtspieltheater in Stufe 4

- d) Autobetriebe je Bus 3,63 €
- Taxen je Wagen 3,63 €
- Mietwagen je Fahrzeug 3,63 €

Bootsverleih je Boot		3,63 €
Wohnwagenverleih je Wohnwagen		3,63 €
Fahrradverleih je Fahrrad		3,63 €
e) Minigolfplätze, Tennisplätze, Tauchschulen, Wasserski-, Wakeboardunternehmen, Segel- und Surfschulen, Squashplätze in Stufe		2
f) Tankstellen in Stufe		4
g) Geld- und Kreditinstitute in Stufe		4
h) Spiel- und Freizeithallen je Spielgerät		3,63 €
i) Bowling- und Kegelbahnen je Bahn		24,57 €
j) Badeanstalten je qm Wasserfläche		2,34 €
k) Sonstige gewerbliche Betriebe sowie die in § 2 Abs. 1 Buchstabe j) genannten Abgabepflichtigen:		
Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	1
Betriebe mit bis zu 2	Arbeitskräften in Stufe	2
Betriebe mit bis zu 4	Arbeitskräften in Stufe	3
Betriebe mit mehr als 4	Arbeitskräften in Stufe	4
l) Sonstige freiberufliche Tätige in Stufe		3

(3) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 5 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. a) je Bett | 3,63 € |
| b) in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. b) je Strandkorb | 1,03 € |

c) in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchst. c) je Standplatz 3,63 €

d) im übrigen in

Stufe 1	61,52 €
Stufe 2	123,03 €
Stufe 3	184,47 €
Stufe 4	245,98 €

(2) Zieht eine abgabepflichtige Person aus mehreren Betrieben, Gaststätten oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb, die erste Gaststätte oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe, Gaststätten oder Tätigkeiten jeweils 75 %. Erster Betrieb, erste Gaststätte oder erste Tätigkeit ist der Betrieb, die Gaststätte oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.

(3) Zieht eine abgabepflichtige Person aus mehreren Betrieben, Gaststätten oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb, jede Gaststätte oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 6

Heranziehung zur Abgabe

(1) Der/die Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Amtsverwaltung

§ 7

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG S.-H. handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- den Daten des Einwohnermeldeamtes der Amtsverwaltung;
 - den bei der Amtsverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben;
 - den bei der Gemeinde Wangels verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe;
 - der Amtsverwaltung vorliegenden Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - den Auskünften von Veräußerern und Erwerbern
 - den Ordnungsbehörden
- (2) Die Gemeinde Wangels darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde Wangels ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand vom 02.07.2019 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 13.12.2019

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister
gez. Klodt

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	13.12.2019	01.01.2020	